

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

2500 Baden, Vöslauerstraße 9

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr

Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

DVR 0016098

Herrn
Paul Schaupp

Markartgasse 3
2542 Kottlingbrunn

An die
Österr. Bundesforste
Generaldirektion
Marxergasse 2
1030 Wien

9-N-94026
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Beilagen
1

Dieser Bescheid ist seit 29. Sept. 1995
rechtskräftig.
Bürger-Bezirkshauptmann:

Wolfsbauer

27. Feb. 1997

Bezug Bearbeiter (02252) 80711 Datum
Mag. Hofer DW 93 8. August 1995

Betrifft
Magerwiese in der KG Klausen-Leopoldsdorf, Gemeinde Klausen-
Leopoldsdorf, Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt die sich auf den Parzellen Nr. 420 im Eigentum von Herrn Paul Schaupp und 421/1 im Eigentum der Österr. Bundesforste, alle KG Klausen-Leopoldsdorf, befindlichen Magerwiesen in der Konfiguration, wie sie auf dem diesem Bescheid beiliegenden und hiemit zu einem wesentlichen Bestandteil desselben erklärten Katasterplan (farblich rot) ausgewiesen sind zum Naturdenkmal.

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 1 und 2 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3 (NÖ NSchG)

Im Bereich des Naturdenkmals ist jeder Eingriff, der eine Änderung des Pflanzenkleides, des Tierlebens sowie bestehender Boden- und Felsbildungen zur Folge haben würde, untersagt.

Das gesetzliche Eingriffs- und Veränderungsverbot zur Erhaltung des Naturdenkmales besteht nach Maßgabe der nachstehenden Auflagen und Ausnahmen:

1. Die Wiesen dürfen nicht gedüngt werden.
2. Die Wiesen dürfen einmal jährlich gemäht werden, das Mähgut muß im Anschluß daran von der Wiese entfernt werden. Eine zweite Mahd im Herbst ist ebenfalls zulässig.
3. Der früheste Mähzeitpunkt darf nicht vor dem 15. Juli liegen.
4. Die Wiesen dürfen nicht verändert, drainagiert, abgebrannt, umgeackert oder aufgeforstet werden.
5. Eine fortschreitende Verbuschung der Wiesen am Waldrand ist zu unterbinden.
6. Die jagdliche Nutzung ist weiterhin zulässig.
7. Eine Beweidung ist nicht gestattet.

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 5 im Zusammenhalt mit § 7 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetzes.

Sollte der jeweils Berechtigte im Sinne des § 4 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz im Rahmen der oben festgelegten Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot die sichernden Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung des Naturdenkmals bzw. zur Abwehr von Schädigungen des Naturdenkmals nicht durchführen, ist er verpflichtet, die Durchführung nachstehender sichernder Maßnahmen durch die Naturschutzbehörde oder durch von dieser beauftragte Personen zu dulden:

1. Die Wiesen müssen einmal jährlich gemäht und das Mähgut von der Wiese entfernt werden.
2. Der früheste Mähzeitpunkt darf nicht vor 15. Juli liegen.
3. Eine fortschreitende Verbuschung der Wiesen am Waldrand ist zu unterbinden.

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 5 im Zusammenhalt mit § 7 Abs. 5 NÖ Naturschutzgesetz.

Begründung

Mit Eingabe vom 27. Mai 1994 hat der Verein "Freunde der Wienerwaldkonferenz zur Erhaltung der Wienerwald-Landschaft" angeregt, auf Grund des dortigen Vorkommens von Orchideen und eines Quellmoores, die Grundstücke Nr. 420, 421/1 und 421/2, KG Klausen-Leopoldsdorf zum Naturdenkmal zu erklären.

Das Grundstück Nr. 420 KG Klausen-Leopoldsdorf, steht im Eigentum des Herrn Paul Schaupp, die Grundstücke Nr. 421/1 und 421/2, KG Klausen-Leopoldsdorf, im Eigentum der Republik Österreich, Österr. Bundesforste. Mit Schreiben vom 8. Juli 1994 wurde durch die BH-Baden das Verfahren zur Erklärung dieser Flächen zum Naturdenkmal eingeleitet und damit das gesetzliche Eingriff- und Veränderungsverbot begründet.

Auf Grund eines schriftlichen Ersuchens der BH-Baden vom 12.7.1994 erstattete die Amtssachverständige in Angelegenheiten des Naturschutzes beim NÖ Gebietsbauamtes II - Wr. Neustadt, nachstehendes Gutachten:

Befund:

In der Angelegenheit wurde am 16. Juni 1994 ein Lokalaugenschein durchgeführt. Die gegenständliche Wiese liegt ca. 5 km westlich des Ortsgebietes von Klausen-Leopoldsdorf unmittelbar nördlich des Lameraubaches. Die für das Naturdenkmal beantragte Wiese ist Teil eines größeren Wiesenkomplexes, der hauptsächlich aus gedüngten artenarmen Futterwiesen besteht. Nur auf der Parzelle Nr. 420 sowie auf dem nördlichen Teil der Parzelle Nr. 421/1 hat sich eine artenreiche Wiesengesellschaft erhalten, da diese Wiesen bisher nur extensiv genutzt wurden. Gemäß der Tatsache, daß sich die Wiesen aus feuchten und trockenen Bereichen zusammensetzen, ist ein breites Artenspektrum gegeben, das sich auch bei der Vielfalt der hier vorkommenden Orchideenarten widerspiegelt. Im oberen Bereich der Parzelle Nr. 421/1 befindet sich ein Quellmoor. Zwischen den beiden Parzellen ist ein schmaler Gehölzgürtel vorhanden. Neben verschiedenen typischen, aber schon sehr selten gewordenen Feuchtwiesenpflanzen, wie Trollblume, Prachtnelke und Wollgras sind es vor allem die Orchideen, die diesen Standort auszeichnen. Insgesamt konnten hier 11 verschiedene Orchideenarten

nachgewiesen werden.

Sämtliche Orchideenarten sind nach der NÖ Artenschutzverordnung gänzlich geschützte Pflanzen.

Das Naturdenkmalverfahren wurde zwar auch für die Parzelle Nr. 421/2, KG Klausen-Leopoldsdorf, eingeleitet, dieses war vom ursprünglichen Antrag jedoch nicht erfaßt. Auch sind auf dieser Wiese keine schützenswerten Orchideen vorhanden, da sie als intensive Futterwiese genutzt wird.

Gutachten

Bei den Wiesen auf der Parzelle Nr. 420 sowie der oberen Hälfte der Parzelle Nr. 421/1, KG Klausen-Leopoldsdorf, handelt es sich um bisher extensiv genutzte artenreiche Magerwiesen. Diese zeichnen sich als Standort für eine große Zahl verschiedener Orchideenarten aus, insbesondere das Vorkommen des Fleischroten Knabenkrautes, einer bereits stark gefährdeten Orchideenart, ist bemerkenswert. Von dieser Orchideenart sind kaum andere Standorte im Wienerwald bekannt. Auch vom Bleichen Knabenkraut und der Kugelorchis sind nur wenige Vorkommen im Wienerwald bekannt. Die große Zahl an blühenden Exemplaren gibt der Hoffnung Anlaß, daß diese Populationen in ihrem Fortbestand gesichert sind.

Voraussetzung dafür ist allerdings eine Beibehaltung der extensiven Bewirtschaftung. Bekanntlich reagieren die Orchideen extrem empfindlich auf Düngung, speziell Stickstoffgaben, da durch den Stickstoff die Mykorrhizapilze, mit denen sie in Symbiose leben, geschädigt werden. Diese Pilze sind besonders bei der Samenentwicklung unentbehrlich. Durch die Düngung verschwinden in der Folge die Orchideen und mit ihnen auch viele der anderen typischen Magerwiesenpflanzen. Auf den umliegenden intensiv genutzten Futterwiesen ist dieser Effekt deutlich zu beobachten.

Als Standort der oben genannten Orchideenarten, insbesondere durch das Vorkommen des Fleischroten Knabenkrautes, genießen die Wiesen auf den Parzellen Nr. 420 und in der oberen Hälfte der Parzelle Nr. 421/1 KG, Klausen-Leopoldsdorf, eine besondere wissenschaftliche Bedeutung, da hier noch ein intensives Studium an den verschiedenen Orchideenarten möglich ist.

Feucht- und Magerwiesen gehören durch die zunehmende Intensivierung und Drainagierung in den letzten Jahrzehnten heute bereits zu den extrem seltenen Vegetationstypen und ist ihr Erhalt daher ein unbedingtes Anliegen des Naturschutzes. Sie zeichnen sich durch das Vorkommen einer Vielzahl seltener und gefährdeter Pflanzenarten aus. Für verschiedene Tierarten, insbesondere Insekten, wie Schmetterlinge und Heuschrecken, sind derartige Magerwiesen die letzten Rückzugsgebiete. Die Wiesen dienen auf Grund ihrer Artenvielfalt gleichsam auch als genetisches Reservoir.

Nachdem bei der gegenständlichen Orchideenwiese die akute Gefahr besteht, daß diese durch Intensivierung ebenfalls zerstört wird, leitet sich aus der Schutzwürdigkeit auch die unbedingte Schutzbedürftigkeit ab. Es wird daher dringend empfohlen die Wiese zum Naturdenkmal zu erklären.

In Ansehung von Befunden und Gutachten und unter Berücksichtigung des gesamten Ermittlungsverfahrens hat die Behörde erwogen:

Im Zuge einer am 15. Dezember 1994 durchgeführten kommissionellen mündlichen Verhandlung unter Abhaltung eines Ortsaugenscheines wurde der Umfang des vorgesehenen Naturdenkmalgebietes in der im Spruch dieses Bescheides umschriebenen Art umgrenzt, sowie zur Frage der erlaubten Nutzung (als Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot) von der Amtssachverständigen in Angelegenheiten des Naturschutzes ausgeführt, daß die Wiesen zwar nicht gedüngt, verändert, drainagiert, abgebrannt, umgeackert, aufgeforstet oder beweidet werden dürfen, eine zweimalige Magd jedoch zulässig sei. Eine einmalige Mahd nach dem 15. Juli sei sogar als Pflegemaßnahme erforderlich, wobei das Mähgut von der Wiese entfernt werden müsse. Als weitere Pflegemaßnahme sei eine fortschreitende Verbuschung der Wiese am Waldrand zu verhindern. Die jagdliche Nutzung sei weiterhin zulässig.

Im Zuge der kommissionellen mündlichen Verhandlung hat Herr Schaupp erklärt, daß ihm durch die Naturdenkmalerklärung Vermögensnachteile entstehen würden. Er sei daher nur mit einer Naturdenkmalerklärung einverstanden, wenn die Höhe der Entschädigungszahlung feststehe. Daher ersuchte er das Gutachten

eines Amtssachverständigen für Landwirtschaft vor Bescheiderlassung einzuholen, um die Höhe der Entschädigung zu ermitteln. Diese Vorgehensweise wurde auch seitens des Vertreters der NÖ Umweltschutzbehörde befürwortet, weshalb die BH-Baden im Zuge des Naturdenkmalverfahrens das Gutachten eines ASV für Landwirtschaft mit dem Beweisthema der Höhe der Vergütung bzw. des Einlösungsbetrages einholte. Dieses Gutachten wurde Herrn Schaupp unter ausdrücklichem Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen des § 18 NÖ Naturschutzgesetz zugestellt.

Im Zuge der Verhandlung am 15. Dezember 1994 erklärte der Vertreter der Österr. Bundesforste, daß die Bundesforste keinesfalls die Verpflichtung übernehmen würden, eine Mahd, eine Mähgutentfernung und Maßnahmen zur Verbuschungsverhinderung durchzuführen.

In rechtlicher Hinsicht ist hiezu festzuhalten:

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Die Behörde hat das Naturdenkmal zu kennzeichnen.

Gemäß Abs. 2 *leg.cit.* ist auch der unmittelbare Umgebungsbereich des Naturgebildes zu einem Bestandteil des Naturdenkmals zu erklären, wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung dieses Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird.

Zu den im Abs. 1 angeführten Naturgebilden gehören insbesondere (beispielsweise) Klammen, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alleeen, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale (Abs. 4).

Unter Naturgebilden sind aber nicht nur punktuelle Naturerscheinungen zu subsumieren, sondern auch flächenhaft ausgedehnte Naturschöpfungen, die aus dem Zusammenspiel mehrerer natürlicher Faktoren (Bodenbildung, Bepflanzung, Tierwelt) bestehen können,

aber doch eine örtliche Einheit bilden. Das Naturdenkmal ist aber nicht nur die Grundfläche, sondern das darauf bestehende denkmalhafte (hier das Magerwiesenbiotop) Naturgebilde (vgl. VWGH vom 29.4.1985, 85/10/0054 und weitere).

Auf Grund des Ergebnisses des von der Behörde abgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere des naturschutzfachlichen Gutachtens und des Ergebnisses der kommissionellen mündlichen Verhandlung, gelangte die Behörde zu der Ansicht, daß das verfahrensgegenständliche Naturgebilde auf den im Spruch näher bezeichneten Parzellen die oben aufgezeigten gesetzlichen Voraussetzungen für eine Erklärung zum Naturdenkmal erfüllt. Die sehr erfahrene, und mit den Gegebenheiten der Mager- und Feuchtwiesensysteme des Wienerwaldes aus einer Vielzahl von Verwaltungsverfahren bestens vertraute Amtssachverständige hat in ihrem schlüssigen und auf hohem Fachwissen fußenden Gutachten ausgeführt, daß zur Erhaltung des Orchideenstandortes die im Bescheidspruch detailliert angeführten Pflegemaßnahmen erforderlich seien.

Gemäß § 9 Abs. 5 NÖ Naturschutzgesetz sind die Bestimmungen gemäß § 7 Abs. 2 bis 6 auch auf Naturdenkmale anzuwenden.

§ 7 Abs. 2 i.V. mit § 9 Abs. 5 NÖ Naturschutzgesetz bestimmt, daß jeder Eingriff in das Pflanzenkleid und Tierleben sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen beim Naturdenkmal untersagt ist. Die Behörde kann Ausnahmen, insbesondere solche, die der Nutzung des Naturdenkmales dienen, nur unter der Voraussetzung oder unter solchen Auflagen gestatten, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet, insbesondere der Bestand des geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder dessen natürlicher Lebensraum nicht maßgeblich beeinträchtigt wird.

Gemäß § 7 Abs. 5 i.V. mit § 9 Abs. 5 NÖ Naturschutzgesetz kann die Behörde zur Erhaltung des Naturdenkmales Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren und Schädigungen durchführen und dem Berechtigten die Duldung durch Bescheid auftragen.

Die von der Amtssachverständigen für Naturschutz zur Erhaltung des Naturdenkmales für notwendig erachteten Pflegemaßnahmen, die zum Teil auch Nutzungsmöglichkeiten der Wiese darstellen, sind für dessen Fortbestand und zur Abwehr von Gefahren und Schädigungen erforderlich.

Da - wie bereits oben dargelegt - diese sichernden Maßnahmen auch als Nutzung anzusehen sind, war spruchgemäß den Berechtigten die Vornahme dieser Nutzung im Rahmen einer Ausnahmegewilligung vom Eingriffs- und Veränderungsverbot zu ermöglichen, weil diese Ausnahmen nicht nur nicht das Ziel der Schutzmaßnahmen gefährden sondern dieses erst gewährleisten.

Sollten die Berechtigten jedoch von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch machen, ist es auf Grund des Erhaltungs- und Schutzcharakters der Maßnahmen erforderlich, daß diese jedenfalls durchgeführt werden müssen. Es war ihnen daher für diesen Falle die Duldung der Durchführung durch die Behörde bzw. von dieser beauftragten Personen, aufzutragen.

In Ansehung der vorstehend dargelegten, tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen, war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Hinweis

§ 18 NÖ Naturschutzgesetz bestimmt:

Abs. 2

Ergeben sich aus dem Inhalt einer Verordnung oder eines Bescheides, denen Vorschriften dieses Gesetzes zugrunde liegen, für ein Grundstück oder eine schon vor der Erlassung der Verordnung oder des Bescheides errichtete Anlage eine erhebliche Minderung des Ertrages oder eine nachhaltige Erschwernis der Wirtschaftsführung oder die Unzulässigkeit oder wesentliche Einschränkung der Bewirtschaftungs- oder Nutzungsmöglichkeiten, ist dem Eigentümer auf Antrag eine Vergütung der hiedurch entstehenden vermögensrechtlichen Nachteile zu leisten. Bei der Bemessung der Höhe der Entschädigung sind wirtschaftliche Vorteile, die sich aus der naturschutzbehördlichen Maßnahme ergeben, zu berücksichtigen.

Abs. 3

Verliert ein Grundstück oder eine Anlage durch Auswirkungen einer Verordnung oder eines Bescheides nach diesem Gesetz seine dauernde Nutzbarkeit und ist Abs. 2 nicht anwendbar, so sind sie, wenn eine Vereinbarung nach Abs. 10 nicht zustande kommt, auf Antrag des Grundeigentümers durch Einlösung in das Eigentum des Landes zu übernehmen.

Abs. 5

Der Antrag auf Entschädigung gemäß Abs. 2 oder auf den Einlösungsbetrag gemäß Abs. 3 ist vom Berechtigten oder vom Grundstückseigentümer, bei sonstigem Anspruchsverlust, innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Verordnung oder nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides bei der Landesregierung einzubringen. Die Landesregierung hat über das Bestehen des Anspruches und über die Höhe der Entschädigung oder des Einlösungsbetrages mit Bescheid zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an:

1. die Gemeinde Klausen-Leopoldsdorf, 2533 Klausen-Leopoldsdorf
z.Hd. des Herrn Bürgermeisters
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien
3. das NÖ Gebietsbauamt II Wr. Neustadt, z.Hd. Fr. Dr. Edelbauer
Grazerstraße 52, 2700 Wr. Neustadt

Ergeht zur Kenntnis an:

die Österr. Bundesforste, Forstverwaltung Klausen-Leopoldsdorf
2533 Klausen-Leopoldsdorf

Der Bezirkshauptmann
Mag.iur. Wanzenböck